



03.12.2021  
Telefon: 5400 ks  
Telefax: 3973  
E-Mail: sportamt@wiesbaden.de

To whom it may concern

### **Aktuelle Regelungen im Sport**

Wichtige Fragen, was sportlich derzeit möglich ist, beantwortet der LSBHessen auf seiner Seite:

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

„Ab Sonntag, 5. Dezember 2021, gelten neue Regelungen für den Sport. Sie sind in der überarbeiteten [Coronavirus-Schutzverordnung \(CoSchuV\)](#) des Landes festgehalten. Die entsprechenden Auslegungshinweise dazu finden Sie [hier](#). Ergänzend dazu finden Sie [hier](#) spezielle Auslegungshinweise für die Jugendarbeit.

Die wichtigste Änderung betrifft die Sportausübung und die Teilnahme an Sportveranstaltungen in gedeckten Sportstätten. Dort gilt für Erwachsenen künftig eine 2G-Regelung. Sport in Innenräumen ist für Personen über 18 Jahre also nur noch dann möglich, wenn sie geimpft oder genesen sind.“

Quelle: Landessportbund Hessen

### **Weiterhin gilt für die Sport- und Turnhallen der Landeshauptstadt Wiesbaden:**

- Der Schutz der Gesundheit steht weiter als oberstes Ziel aller Entscheidungen. Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln sowie vielfältigen Schutzmaßnahmen behalten ihre Gültigkeit. Es besteht die generelle Pflicht zu medizinischen Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können (z. B. in Warteschlangen).
- Die Sperrung einiger Hallen aus besonderen Gründen (Sanierung, Schulnutzung etc.) ist zu beachten
- In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt und ein Nachweis (geimpft oder genesen) (2G-Regelung) vorliegt. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die Gruppen in den Hallen nicht treffen. Gegebenenfalls ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Alle anwesenden Personen (dies gilt auch für Zuschauende) müssen ihren Genesen-/Impfnachweis vorlegen (2G-Regelung). Soweit ein Nachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren. Für Kinder, die älter als 6 Jahre, aber noch nicht eingeschult sind, wird ebenfalls von einem Testerfordernis abgesehen. Jedoch bleibt es bei der Aufforderung, sich jederzeit so zu verhalten, dass man sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

- Zum in der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) geforderten Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen, sind nach § 3 CoSchuV mehrere Wege möglich. Siehe dazu: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>

Auszug:

- für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, **die nicht geimpft oder genesen sind**, - unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig - gilt die Testpflicht nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes. **Sie dürfen die Halle auch dann betreten, wenn sie einen offiziellen Test (PCR (max. 48 Stunden), offz. Teststation oder Selbsttest unter Aufsicht einer eingewiesenen Person (max. 24 Stunden) negativ getestet) vorlegen.** Für die Kontrolle ist der (Heim)Verein verantwortlich.
  - durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte) oder
- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen nicht mehr erfasst werden.
  - Geltungsdauer der Nachweise:
    - Impfung: derzeit unbegrenzt
    - Genesen: 6 Monate nach positivem PCR-Test
  - **Geltungsdauer der Nachweise für Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen, die weder geimpft noch genesen sind (siehe oben Testpflicht nach Arbeitsschutzregelungen):**
    - PCR-Test: max. 48 Stunden
    - Offz. Teststation: max. 24 Stunden
    - Selbsttest unter Aufsicht: max. 24 Stunden
  - Wird die Teilnehmendenzahl von 1.000 Personen überschritten, muss vorab ein Antrag beim Gesundheitsamt gestellt werden.
  - Die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler nutzen soweit möglich ihre eigenen Materialien, auf den Einsatz von Materialien zur Nutzung durch mehrere Personen sollte möglichst verzichtet werden. Handgeräte dürfen ohne Reinigung nicht übergeben oder gemeinsam genutzt werden.
  - Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sind unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln geöffnet. Für die Nutzung der Innenräume muss ebenfalls ein Nachweis (geimpft oder genesen) vorliegen. (2G-Regelung)
  - Die Landeshauptstadt Wiesbaden behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen und bei Verstoß die Nutzung zu untersagen.